

[Home](#) > [Brancheninformationen](#) > [Tierärzte](#)

Tierärzte

Dieses Dokument wurde erstellt am 22.10.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Tierärzte – Tierärztausweis – Erhalt](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Tierärzte – Grenzüberschreitende Tätigkeit](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Tierärzte – Ordination – Eröffnung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Tierärzte – Tierärzteliste – Eintragung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Tierärztliche Hausapotheke – Eröffnung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Tierarzneimittel](#)
 - [Tierarzneimittel – Dokumentation](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)

- [Betroffene Unternehmen](#)
- [Voraussetzungen](#)
- [Fristen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Zum Formular](#)
- [Tierarzneimittel – Aufzeichnungspflicht](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)

Tierärzte

Aktuelle Informationen über Tierärzte, Tierärztausweis, Eröffnung einer Ordination, Eintragung in die Tierärzteliste, Eröffnung einer tierärztlichen Hausapotheke etc.

Information für Einsteiger

Wer eine tierärztliche Ordination oder ein privates Tierspital betreiben möchte, muss einige Vorschriften beachten. Grundvoraussetzungen sind die Eintragung in die Tierärzteliste und der Erhalt des Tierärztausweises. Auch im Zusammenhang mit Tierarzneimitteln gibt es zahlreiche Bestimmungen, die eingehalten werden müssen.

Stand: 01.01.2020

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Tierärzte – Tierärztausweis – Erhalt

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Für die Aufnahme jeder tierärztlichen Tätigkeit ist die [Eintragung in die Tierärzteliste](#) und der Erhalt des gleichzeitig mit der Eintragung ausgestellten Tierärztausweises **Voraussetzung**.

- Gleichzeitig mit der Eintragung in die Tierärzteliste wird der Tierärztausweis ausgestellt.
- Die Eintragung in die Tierärzteliste in Verbindung mit dem Tierärztausweis berechtigt zur Berufsausübung in Österreich.

Betroffene Unternehmen

Alle Personen, die eine tierärztliche Tätigkeit in Österreich ausüben wollen (einschließlich Amtstierärztinnen/Amtstierärzte), mit Ausnahme von Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, die in einem solchen Staat zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind und in Österreich grenzüberschreitend tätig sein wollen.

Voraussetzungen

Siehe inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen einzuhalten.

Zuständige Stelle

Zuständig für das Verfahren ist die [» Österreichische Tierärztekammer](#).

Verfahrensablauf

Ein eigener Antrag auf Ausstellung des Tierärztausweises ist nicht erforderlich, da dieser gleichzeitig mit der Eintragung in die Tierärzteliste erfolgt. Eine Ausnahme dazu bildet der Antrag auf Ausstellung eines Duplikates.

Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Dokumente beizuschließen:

- Nachweis über die Erfüllung der allgemeinen Erfordernisse (siehe inhaltliche Beschreibung)
- Personalausweis
- 2 Lichtbilder

Kosten

Bei der Ausstellung des Tierärztausweises fallen Kosten gemäß Tarifordnung der Österreichischen Tierärztekammer an.

Rechtsgrundlagen

§ [» 6](#) [» Tierärztegesetz](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Tierärzte – Grenzüberschreitende Tätigkeit

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Staatsangehörige von Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, die in einem solchen Staat zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, dürfen diesen in Österreich grenzüberschreitend ausüben. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Bei der Ausübung der Tätigkeit in Österreich ist eine Bescheinigung des Niederlassungsstaates darüber, dass der tierärztliche Beruf im Niederlassungsstaat rechtmäßig ausgeübt wird, stets mitzuführen und den Organen der öffentlichen Aufsicht auf deren Verlangen vorzulegen.
- Hinsichtlich der in Österreich ausgeübten Tätigkeit unterliegen diese Personen dem Disziplinarrecht der Österreichischen Tierärztekammer.
- Vor Aufnahme der tierärztlichen Tätigkeit – aber jedenfalls einmal jährlich – ist die Österreichische Tierärztekammer schriftlich zu informieren und dabei eine o.g. Bestätigung, die zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein darf, vorzulegen.

Betroffene Unternehmen

Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, die eine tierärztliche Tätigkeit grenzüberschreitend in Österreich ausüben wollen.

Voraussetzungen

Siehe inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen einzuhalten, die Anzeige hat jedoch **vor** Aufnahme der tierärztlichen Tätigkeit zu erfolgen.

Zu beachten ist, dass die Meldung in jedem neuen Kalenderjahr, in dem die tierärztliche Tätigkeit in Österreich grenzüberschreitend ausgeübt werden soll, zu wiederholen ist.

Zuständige Stelle

Zuständig für das Verfahren ist die [⇒ Österreichische Tierärztekammer](#).

Verfahrensablauf

Es ist ein Schreiben an die [⇒ Österreichische Tierärztekammer](#) mit dem o.a. Inhalt zu senden.

Erforderliche Unterlagen

Bescheinigung des Niederlassungsstaates, dass die betreffende Person den tierärztlichen Beruf im Niederlassungsstaat rechtmäßig ausübt. Zum Zeitpunkt der Vorlage darf diese Bescheinigung nicht älter als zwölf Monate sein.

Kosten

Es fallen Kosten gemäß Tarifordnung der Österreichischen Tierärztekammer an.

Rechtsgrundlagen

§ [⇒ 4a](#) [⇒ Tierärztegesetz](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Tierärzte – Ordination – Eröffnung

 [⇒ English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Eröffnung und Schließung einer Ordination oder eines privaten Tierspitals sind binnen zwei Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde und der Österreichischen Tierärztekammer anzuzeigen.

Zum Betreiben einer tierärztlichen Ordination oder eines privaten Tierspitals sind nur berufsberechtigte Tierärztinnen/Tierärzte sowie Gesellschaften, deren Gesellschafterinnen/Gesellschafter berufsberechtigte Tierärztinnen/Tierärzte sind, berechtigt.

Eine Beteiligung Berufsfremder an einer Tierärztegesellschaft ist nur für stille Teilhaberinnen/Teilhaber möglich. Werden bei der Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) auch Zweigstellen vorgesehen, so ist sicherzustellen, dass die verantwortliche Leitung nur bei einer Gesellschafterin/einem Gesellschafter liegen darf, die/der auch jeweils nur eine Zweigstelle leiten darf und wesentliche Anteile an der Gesellschaft halten muss.

Tierärztinnen/Tierärzte, die eine Ordination oder ein privates Tierspital führen, sind verpflichtet, diese in einem Zustand zu halten, dass sie den hygienischen Anforderungen und dem veterinärmedizinischen Bedarf entsprechen sowie durch eine zweck- und standesgemäße äußere Bezeichnung kenntlich zu machen.

ACHTUNG Die Ordination hat weiters auch den von der Österreichischen Tierärztekammer aufgestellten Ordinationsrichtlinien zu entsprechen.

Betroffene Unternehmen

Alle, die eine Ordination oder ein privates Tierspital betreiben wollen.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Die Anzeige ist binnen zwei Wochen bei den zuständigen Behörden zu tätigen.

Zuständige Stelle

Zuständig für das Verfahren sind:

- Die jeweils örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde sowie
- Die Österreichische Tierärztekammer

Verfahrensablauf

Es ist ein Schreiben an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde sowie an die Österreichische Tierärztekammer mit dem o.a. Inhalt zu senden.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben für die Anzeige an.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [» Österreichische Tierärztekammer](#)

Rechtsgrundlagen

§§ [» 15a](#), [» 16](#) [» Tierärztegesetz](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Tierärzte – Tierärzteliste – Eintragung

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Die Österreichische Tierärztekammer hat eine Liste der in Österreich zur Berufsausübung berechtigten Tierärztinnen/Tierärzte zu führen. Die Tierärzteliste hat folgende Daten zu jeder Tierärztin/jedem Tierarzt zu enthalten:

- Namen
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Akademischer Grad
- Berufssitz bzw. Dienstort
- Amtstitel und verliehene Titel
- Erfolgreiche Ablegung der Physikatsprüfung
- Allenfalls das Erlöschen der Berechtigung zur Berufsausübung, den Verzicht auf die Berufsausübung, Ruhen und Wiederaufnahme der Berufsausübung, Untersagung der Berufsausübung

Wer eine tierärztliche Tätigkeit auszuüben beabsichtigt, hat sich bei der Österreichischen Tierärztekammer anzumelden und unter Vorlage der erforderlichen Personal- und Ausbildungsnachweise die Eintragung in die Tierärzteliste für den in Aussicht genommenen Berufssitz zu beantragen.

Betroffene Unternehmen

Alle Personen, die eine tierärztliche Tätigkeit in Österreich ausüben wollen, einschließlich Amtstierärztinnen/Amtstierärzte.

Voraussetzungen

Für die Eintragung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Volle Geschäftsfähigkeit
- Österreichische Staatsbürgerschaft **oder** Staatsangehörigkeit eines der EWR-Vertragsstaaten (diese Voraussetzung entfällt für Staatsangehörige eines Vertragsstaates oder Abkommens mit der EU und ihren Mitgliedstaaten über Inländergleichbehandlung hinsichtlich des Niederlassungsrechts und des Dienstleistungsverkehrs; weiters für Flüchtlinge, denen nach den asylrechtlichen Vorschriften, Asyl gewährt wurde; sowie für Ehegattinnen/Ehegatten österreichischer Staatsbürgerinnen/österreichischer Staatsbürger bzw. Ehegattinnen/Ehegatten von in Österreich tätigen Staatsangehörigen eines der EWR-Vertragsstaaten)
- Abgeschlossenes Diplomstudium der Veterinärmedizin an der Veterinärmedizinischen Universität Wien **oder** ein an der Veterinärmedizinischen Universität Wien als Diplomstudium nostrifizierter ausländischer Studienabschluss **oder** ein in Anhang V der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen aufgeführter Studiennachweis **oder** eine schriftliche Bestätigung des Herkunftsstaates, dass die betreffende Person in diesem Staat zur selbständigen Ausübung des tierärztlichen Berufes berechtigt ist (gilt nur für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten)
- Ausreichende Kenntnis der Amtssprache (deutsch)

Dem Antrag sind sämtliche notwendige Dokumente beizuschließen.

ACHTUNG Wird gleichzeitig mit der Eintragung eine Ordination eröffnet, hat diese den von der Österreichischen Tierärztekammer aufgestellten Ordinationsrichtlinien zu entsprechen.

Fristen

Der Antrag muss **vor** der beabsichtigten Aufnahme der tierärztlichen Tätigkeit eingebracht werden; die Tätigkeit darf erst nach der positiven Erledigung des Antrages aufgenommen werden.

Der eingebrachte Antrag muss von der Österreichischen Tierärztekammer binnen längstens 14 Tagen bearbeitet werden.

Zuständige Stelle

Zuständig für das Verfahren ist die [Österreichische Tierärztekammer](#).

Verfahrensablauf

Der Antrag muss schriftlich bei der zuständigen Stelle eingebracht werden.

Sollte dem Antrag nicht stattgegeben werden, so ist von der Österreichischen Tierärztekammer die Eintragung mit Bescheid zu versagen.

Gegen einen solchen Bescheid ist die Berufung an jenen Landeshauptmann zulässig, der für den in Aussicht genommenen Berufssitz oder Dienstort oder – wenn im Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Berufssitz noch ein Dienstort in Aussicht genommen ist – für den Wohnsitz der berufungswerbenden Person zuständig ist. Besteht auch kein inländischer Wohnsitz, ist der Landeshauptmann von Wien zuständig. Eine weitere Berufung ist nicht zulässig.

ACHTUNG Können bei ausländischen Staatsangehörigen die Kenntnisse der deutschen Sprache nicht schriftlich nachgewiesen werden (Studienabschluss an einer deutschsprachigen Universität oder sonstige Nachweise über erworbene Sprachkenntnisse), wird zur Überprüfung der Sprachkenntnisse ein persönliches Gespräch in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle erforderlich sein.

Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Dokumente beizuschließen:

- Nachweis über die Erfüllung der allgemeinen Erfordernisse (siehe Abschnitt "Voraussetzungen")
- Personalausweis
- 2 Lichtbilder

Kosten

Es fallen Gebühren für die Eintragung gemäß Tarifordnung der Österreichischen Tierärztekammer an.

Im Falle einer Beschwerde gegen einen ablehnenden Bescheid können die im Verwaltungsverfahren üblichen Kosten entstehen.

Zu beachten sind ferner die gleichzeitig durch die Ausstellung des Tierärztausweises entstehenden Kosten.

Rechtsgrundlagen

§§ [3](#), [6](#), [15](#) [Tierärztegesetz](#)

Experteninformation

- [Merkblatt](#) der Österreichischen Tierärztekammer

Stand: 01.08.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Tierärztliche Hausapotheke – Eröffnung

Inhaltliche Beschreibung

Tierärztinnen/Tierärzte können eine tierärztliche Hausapotheke (TÄ-HAPO) führen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erbringen:

- Nachweis einer Zusatzqualifikation durch eine Weiterbildung auf dem Gebiet der Arzneimittelanwendung, falls das Studium der Veterinärmedizin nach dem 31. Juni 2008 abgeschlossen wurde. Der Erfolg ist durch eine Prüfung vor einer von der Österreichischen Tierärztekammer eingerichteten Prüfungskommission nachzuweisen.
- Von der Erbringung des genannten Nachweises sind jene Personen befreit, die vor dem 1. Juli 2008 das

Studium der Veterinärmedizin abgeschlossen haben.

Fristen

Die geplante Eröffnung einer TÄ-HAPO ist 14 Tage vor der geplanten Eröffnung durch die hausapothekenführende Tierärztin/den hausapothekenführenden Tierarzt anzuzeigen.

Zuständige Stelle

Die Anzeige über die geplante Eröffnung ist bei der für den Berufssitz örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

- Anzeige, aus dem Name, Geburtsdatum, Berufssitz, Tierärztenummer der hausapothekenführenden Tierärztin/des hausapothekenführenden Tierarztes hervorgeht (und sohin auch die Anschrift, unter der die TÄ-HAPO betrieben wird) sowie
- im Falle des Abschlusses des Studiums der Veterinärmedizin nach dem 31. Juni 2008 der Nachweis über die Zusatzqualifikation.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben für die Anzeige an.

Rechtsgrundlagen

- [⇒ Tierärztegesetz](#)
- [⇒ Apothekenbetriebsordnung 2005](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Tierarzneimittel

Werden Arzneimittel an Tieren, die der Mensch zur Gewinnung von Lebensmitteln oder von anderen zur Anwendung an oder im Menschen dienenden Produkten vorsieht, angewendet, muss das Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG) beachtet werden.

Das Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG) gilt für die Einfuhr, das In-Verkehr-Bringen, die Anwendung, das Bereithalten zur Anwendung, das Lagern und den Besitz von Tierarzneimitteln (einschließlich Reinsubstanzen).

Die Anwendung von Tierarzneimitteln muss dokumentiert und über den Verkehr mit Tierarzneimitteln müssen genaue Aufzeichnungen geführt werden.

Stand: 01.01.2020

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Tierarzneimittel – Dokumentation

Inhaltliche Beschreibung

Tierärztinnen/Tierärzte müssen über das Datum der Untersuchung, die Tierhalterin/den Tierhalter, das behandelte Tier, die Diagnose, die verschriebenen Tierarzneimittel, Anwendungsart, die verabreichte Dosis, die Behandlungsdauer und die einzuhaltenden Wartezeiten Buch führen, diese Unterlagen aufbewahren und auf Verlangen der Behörde vorlegen (Dokumentation und Aufbewahrung).

Betroffene Unternehmen

Tierärztinnen/Tierärzte

Voraussetzungen

Siehe inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre lang aufzubewahren und den von dem Landeshauptmann betrauten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen (Aufbewahrungspflicht).

Zuständige Stelle

Die Kontrollen erfolgen durch die von dem jeweiligen Landeshauptmann betrauten Personen.

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich. Interessensverbände haben Vordrucke zur Verfügung gestellt.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben für die Dokumentation an.

Rechtsgrundlagen

- [⇒ Tierarzneimittelkontrollgesetz \(TAKG\)](#)
- [⇒ Rückstandskontrollverordnung \(RückstkontrollV\)](#)

Experteninformation

- [⇒ Tierarzneimittelanwendungs- und Rückstandskontrolle](#)

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 23.04.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Tierarzneimittel – Aufzeichnungspflicht

Inhaltliche Beschreibung

Herstellerinnen/Hersteller, Zulassungsinhaberinnen/ Zulassungsinhaber (Depositorinnen/Depositeure) und Arzneimittel-Großhändlerinnen/Arzneimittel-Großhändler, Tierärztinnen/Tierärzte, die zur Führung einer tierärztlichen Hausapotheke berechtigt sind, Tierärztinnen/Tierärzte, die grenzüberschreitend tätig sind sowie öffentliche Apotheken sind verpflichtet, über den Verkehr mit Tierarzneimitteln genaue Aufzeichnungen zu führen. Zu jedem Wareneingang und Warenausgang sind folgende Angaben festzuhalten:

- Datum
- Bezeichnung des Tierarzneimittels
- Chargennummer
- eingegangene oder ausgelieferte Menge,
- Name und Anschrift der Lieferantin/des Lieferanten oder der Empfängerin/des Empfängers
- gegebenenfalls Name und Anschrift der verschreibenden Tierärztin/des verschreibenden Tierarztes sowie eine Kopie des Rezeptes

Herstellerinnen/Hersteller, Zulassungsinhaberinnen/Zulassungsinhaber (Depositorinnen/Depositeure), Arzneimittel-Großhändlerinnen/Arzneimittel-Großhändler, Tierärztinnen/Tierärzte, die zur Führung einer tierärztlichen Hausapotheke berechtigt sind, sowie öffentliche Apotheken müssen auf Verlangen des Landeshauptmanns oder der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen dieser/diesem alle oben genannten verfügbaren Daten über den Verkehr mit Tierarzneimitteln geordnet nach Art, Menge und Bezieherinnen/Bezieher schriftlich mitteilen.

Betroffene Unternehmen

Herstellerinnen/Hersteller, Zulassungsinhaberinnen/Zulassungsinhaber (Depositorinnen/Depositeure), Arzneimittel-Großhändlerinnen/Arzneimittel-Großhändler, Tierärztinnen/Tierärzte, die zur Führung einer tierärztlichen Hausapotheke berechtigt sind, sowie öffentliche Apotheken.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Zuständige Stelle

Die Informationen können vom Landeshauptmann oder von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen angefordert werden.

Erforderliche Unterlagen

Genaue Aufzeichnungen über Wareneingang und Warenausgang über den Verkehr mit Tierarzneimitteln sind erforderlich. Dazu sind folgende Angaben festzuhalten:

- Datum
- Bezeichnung des Tierarzneimittels
- Chargennummer
- eingegangene oder ausgelieferte Menge
- Name und Anschrift der Lieferantin/des Lieferanten oder der Empfängerin/des Empfängers
- gegebenenfalls Name und Anschrift der verschreibenden Tierärztin/des verschreibenden Tierarztes sowie eine Kopie des Rezeptes

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben für die Aufzeichnungen an.

Rechtsgrundlagen

§ [8](#) [» Tierarzneimittelkontrollgesetz](#) (TAKG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 23.04.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz